

Gemeindeverwaltung Markersdorf · Kirchstraße 3 · 02829 Markersdorf

Ortsübliche Bekanntmachung

Rathaus Markersdorf

Sachbearbeiter:

Frau Strehle

Telefon: Telefax:

035829 630 31 035829 630 11

E-Mail:

hauptamt@

gemeinde-markersdorf.de

Datum:

05.12.2024

Aktenzeichen:

Einladung

zur ordentlichen öffentlichen Tagung des Gemeinderates der Gemeinde Markersdorf

Datum:

Donnerstag, den 12.12.2024

Zeit:

18:00 Uhr

Ort:

Sankt-Wenzeslaus-Stift Jauernick-Buschbach

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1. Begrüßung, Eröffnung durch Bürgermeister
- Feststellen der ordentlichen Ladung und Beschlussfähigkeit
- Feststellen der Tagesordnung, Festlegung der Unterzeichnung des Protokolls
- 4. Bestätigung des Protokolls des öffentlichen Verwaltungsausschusses vom 5. November 2024
- 5. Bestätigung des Protokolls der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 14. November 2024
- 6. Bürgerfragestunde
- 7. Information Beteiligungsbericht 2022
- 8. Beschlüsse 01-12/2024 bis 04-12/2024 Spenden
- 9. Stellungnahmen Bauvorhaben und Bekanntgabe zu Entscheidungen der Bauaufsicht
 - Beschluss 05-12/2024 Wiederaufbau eines durch Brand zerstörten Nebengebäudes (ehem. Scheune) als Agrarhalle, Gem. Gersdorf, Flur 7, Flurstück 107/6, Im Oberdorf 42
- 10. Beschluss 06-12/2024 Zweckvereinbarung über die Errichtung und den gemeinsamen Betrieb einer ortsfesten Landfunkstelle mit der Stadt Görlitz
- 11. Über- und außerplanmäßige Ausgaben
 - Beschluss 07-12/2024 überplanmäßige Ausgaben Betriebskostenerstattung Wohnungsverwaltung
 - Beschluss 08-12/2024 überplanm. Ausgaben Betriebskostenvorauszahlung Wohnungsverwaltung 0
 - Beschluss 09-12/2024 überplanmäßige Ausgaben Fahrzeugunterhalt Bauhof
 - Beschluss 10-12/2004 überplanmäßige Ausgaben Feuerwehr
 - Beschluss 11-12/2024 überplanmäßige Ausgaben Gebäudeunterhalt Bauhof
 - Beschluss 12-12/2024 überplanmäßige Ausgaben Gebäudeunterhalt Hort
 - Beschluss 13-12/2024 überplanmäßige Ausgaben Gebäudeunterhalt Schule
 - Beschluss 14-12/2024 überplanmäßige Ausgaben Grunderwerb
 - Beschluss 15-12/2024 überplanmäßige Ausgaben Meldeamt
 - Beschluss 16-12/2024 überplanmäßige Ausgaben Planung Kreuzung B6 Beschluss 17-12/2024 überplanmäßige Ausgaben Gebäudeunterhalt Kita Wirbelwind
 - Beschluss 18-12/2024 überplanmäßige Ausgaben Fremdkinder
 - Beschluss 19-12/2024 überplanmäßige Ausgaben Bewirtschaftung Schule
 - Beschluss 20-12/2024 überplanmäßige Ausgaben Lohn (Tischvorlage)

Sprechzeiten:

Gläubiger-ID: DE42ZZZ00000477908

Anschrift:

Gemeinde Markersdorf Kirchstraße 3 02829 Markersdorf

- Beschluss 21-12/2024 überplanmäßige Ausgaben Innere Verrechnung (Tischvorlage)
- Beschluss 22-12/2024 außerplanmäßige Ausgaben Lizenzen Rathaus
- 12. Beschluss 23-12/2024 Wirtschaftsplan Kommunalwald
- 13. Vergaben
 - Beschluss 24-12/2024 Vergabe Beleuchtung Grundschule
 - Beschluss 25-12/2024 Vergabe Lizenzen Rathaus
- 14. Termine Januar 2025
- 15. Allgemeine Informationen des Bürgermeisters und Anfragen der Gemeinderäte

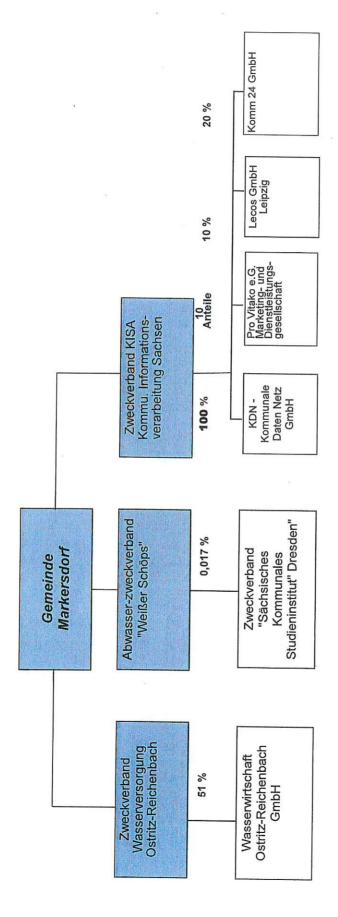
S. Renger Bürgermeister

Anlagen: Beschlüsse 01-12/2024 bis 19-12/2024 und 22-12/2024 bis 25-12/2024 mit entsprechenden Anlagen, Protokoll VA vom 05.11.2024, Protokoll GR vom 14.11.2024, Unterlagen Beteiligungsbericht

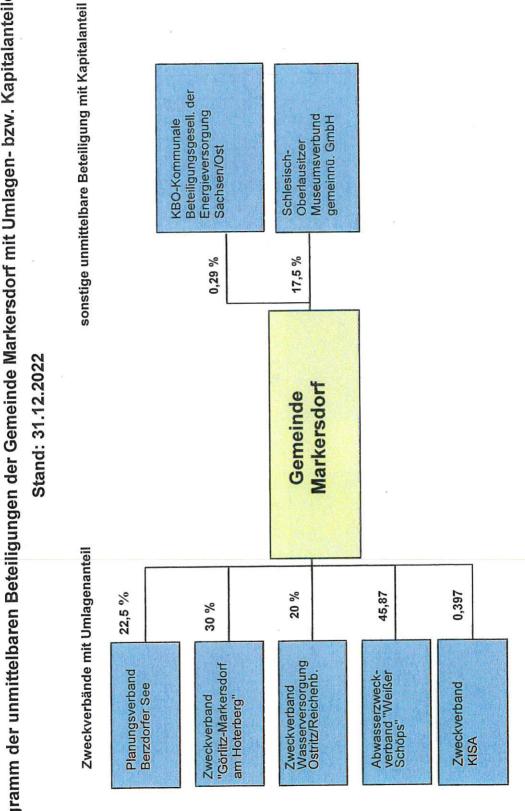
Kirchstraße 3 02829 Markersdorf

Organigramm der mittelbaren Beteiligungen der Gemeinde Markersdorf

Stand: 31.12.2022

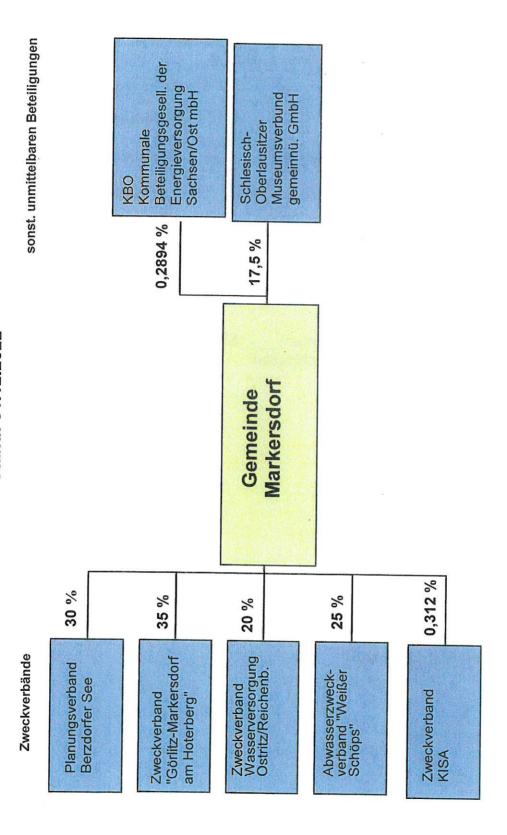


Organigramm der unmittelbaren Beteiligungen der Gemeinde Markersdorf mit Umlagen- bzw. Kapitalanteilen



Organigramm der unmittelbaren Beteiligungen der Gemeinde Markersdorf mit Stimmanteilen

Stand: 31.12.2022



Beschlussantrag

Vorlage Nr. 01-12/2024 der Tagung des Gemeinderates der Gemeinde Markersdorf am 12.12.2024

Der Gemeinderat beschließt die Annahme von Spenden in Höhe von 300,00 € für die Jugendfeuerwehr Jauernick-Buschbach It. Anlage.

	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
Abstimmungsergebnis:	16	Stimmberechtigte
davon		Stimmberechtigte anwesend
		Ja – Stimmen
		Nein – Stimmen
	3772-100 4	Stimmenthaltungen
Bemerkung: Aufgrund des § 20 SächsGemO war(en) Beratung und Abstimmung ausgeschlossen		ed(er) des Gemeinderates von der
Bestätigt:		

Markersdorf, den 12.12.2024

S. Renger Bürgermeister

Anlage zu Beschluss 01-12/2024:

Datum/ Bankauszug	Betrag	Spender	Verwendungszweck
26.11.2024/ BA 229	300,00 €	Privatperson	Jugendfeuerwehr Jauernick- Buschbach

Beschlussantrag

Vorlage Nr. 02-12/2024 der Tagung des Gemeinderates der Gemeinde Markersdorf am 12.12.2024

Der Gemeinderat beschließt die Annahme von Spenden in Höhe von 100,00 € für die Kita "Berggeister" It. Anlage.

Abstimmungsergebnis:	16	Stimmberechtigte				
davo	n _	Stimmberechtigte anwesend				
•		Ja – Stimmen				
		Nein – Stimmen				
		Stimmenthaltungen				
Bemerkung: Aufgrund des § 20 SächsGemO war(en) Mitglied(er) des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.						
Bestätigt:						
S. Renger Bürgermeister						

Anlage zu Beschluss 02-12/2024:

Datum/ Bankauszug	Betrag	Spender	Verwendungszweck		
28.11.2024/ BK 39/14	100,00 €	Privatperson	Kita "Berggeister"		

Beschlussantrag

Vorlage Nr. 03-12/2024 der Tagung des Gemeinderates der Gemeinde Markersdorf am 12.12.2024

Der Gemeinderat beschließt die Annahme von Sachspenden in Höhe von 33,65 € für die Kita "Wirbelwind" lt. Anlage.

Abstimmungsergebnis:	16	Stimmberechtigte
davon		Stimmberechtigte anwesend
	Riamana d	Ja – Stimmen
•		Nein – Stimmen
		Stimmenthaltungen
Bernerkung: Aufgrund des § 20 SächsGemO war(en) Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.		ed(er) des Gemeinderates von der
Bestätigt:		
S. Renger		

Markersdorf, den 12.12.2024

Bürgermeister

Anlage zu Beschluss 03-12/2024:

Datum/ Bankauszug	Betrag	Spender	Verwendungszweck
21.11.2024	33,65 €	Unternehmen	Kita "Wirbelwind"

Beschlussantrag

Vorlage Nr. 04-12/2024 der Tagung des Gemeinderates der Gemeinde Markersdorf am 12.12.2024

Der Gemeinderat beschließt die Annahme von Sachspenden in Höhe von 1.220,94 € für die Kita "Wirbelwind" It. Anlage.

Abstimmungsergebnis:		16	Stimmberechtigte
	davon		Stimmberechtigte anwesend
		particular	Ja – Stimmen
		· ************************************	Nein – Stimmen
			Stimmenthaltungen
Bemerkung: Aufgrund des § 20 SächsGeme Beratung und Abstimmung aus Bestätigt:	O war(en) sgeschlossen.	_ Mitglie	ed(er) des Gemeinderates von der
S. Renger Bürgermeister			

Anlage zu Beschluss 04-12/2024:

Datum/ Bankauszug	Betrag	Spender	Verwendungszweck
28.11.2024	1.220,94 €	Unternehmen	Kita "Wirbelwind" (Tablets)

Der Antragsteller beabsichtigt, auf unten genanntem Grundstück, an Stelle einer abgebrannten Scheune eine Agrarhalle zu errichten.

Das Flurstück befindet sich im Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch. Im Flächennutzungsplan ist die Fläche als Dorfgebiet (§ 1 Abs.2 Nr.5 BauNVO) gekennzeichnet.

Öffentliche Belange werden nicht beeinträchtigt.

Beschlussantrag

Vorlage Nr. 05-12/2024 der Tagung des Gemeinderates der Gemeinde Markersdorf am 12.12.2024

12.12.2024						
Der Gemeine	derat der Gemeinde Markersdorf	stimmt der	m Bauantrag zum			
Vorhaben:	"Wiederaufbau eines durch Brand zerstörten Nebengebäudes (ehem. Scheune) als Agrarhalle"					
Bauort:	Gemarkung Gersdorf, Flur 7, Fl	urstück 10	7/6, Im Oberdorf 42			
Aktenzeiche	en der Gemeinde: 04-5-24,					
zu.						
Abstimmun	gsergebnis	16	Stimmberechtigte			
	davon		Stimmberechtigte anwesend			
			Ja-Stimmen			
			Nein-Stimmen			
			Stimmenthaltungen			

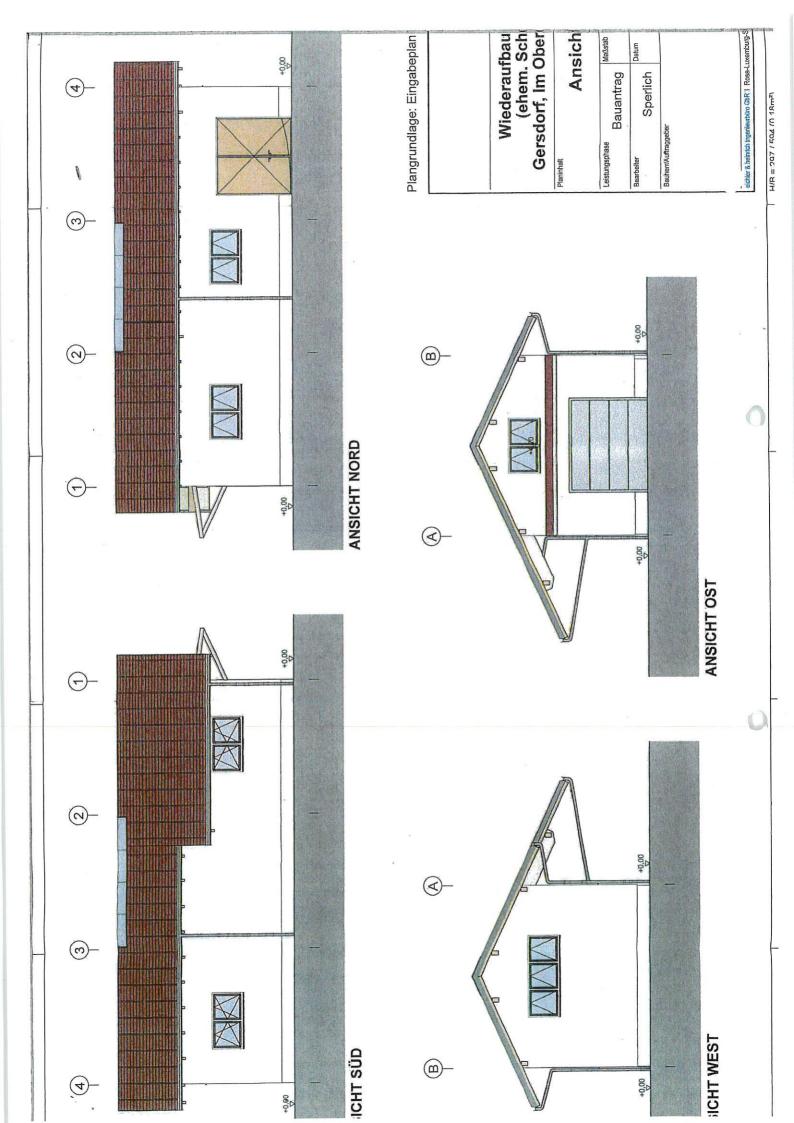
Bemerkungen:

Aufgrund des § 20 SächsGemO waren ____ Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Bestätigt:

S. Renger Bürgermeister





Beschlussantrag

Vorlage Nr. 06-12/2024 der Tagung des Gemeinderates der Gemeinde Markersdorf am 12.12.2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Markersdorf beschließt die Zweckvereinbarung über die Errichtung und den gemeinsamen Betrieb einer Ortsfesten Landfunkstelle zwischen der Gemeinde Markersdorf und der Stadt Görlitz abzuschließen. Die Zweckvereinbarung ist als Anlage diesem Beschluss beigefügt.

Abstimmungsergebnis:		16	Stimmberechtigte
	davon	-	Stimmberechtigte anwesend
,			Ja – Stimmen
			Nein – Stimmen
			Stimmenthaltungen
Bemerkung: Aufgrund des § 20 SächsGemO v Beratung und Abstimmung ausge	war(en) eschlossen.	_Mitg	lied(er) des Gemeinderates von der
Bestätigt:			

S. Renger Bürgermeister

Zweckvereinbarung über Errichtung und den gemeinsamen Betrieb einer ortsfesten Landfunkstelle (OFL)

Zwischen der

Großen Kreisstadt Görlitz

vertreten durch den Oberbürgermeister Octavian Ursu

Untermarkt 6-8, 02826 Görlitz

- im Folgenden als Stadt bezeichnet --

und der

Gemeinde Markersdorf

vertreten durch den Bürgermeister Silvio Renger

Kirchstraße 3, 02829 Markersdorf

im Folgenden als Gemeinde bezeichnet –
 gemeinsam als Partner bezeichnet -

wird gemäß den einschlägigen kommunal- und sicherheitsrechtlichen Bestimmungen, jeweils als zuständige örtliche Brandschutzbehörde gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Sächsischen Gesetztes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG), die gemeindeübergreifende Zusammenarbeit auf der Grundlage des §§ 6 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2, 49 Abs. 2 Satz 2 SächsBRKG sowie anhand des Fachkonzeptes "Ortsfeste Landfunkstellen im BRK-Bereich" die folgende öffentlichrechtliche Zweckvereinbarung über die Errichtung und den gemeinsamen Betrieb einer ortsfesten Landfunkstelle Görlitz (OFL Görlitz) nach § 71 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) geschlossen:

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

- (1) Die Aufgabe der OFL Görlitz besteht darin, die durch die Integrierte Rettungsleitstelle Ostsachsen (IRLS) zugeteilten Einsatzaufträge im Zuständigkeitsbereich der Partner im Falle einer Großschadenslage gemäß § 49a SächsBRKG zu disponieren und abzuarbeiten. Dies umfasst Situationen wie Starkregen, Hochwasser, Sturm, flächendeckenden Stromausfall, größeren Wald- und Wiesenbränden oder Massenanfall von Verletzten sowie erhöhtes Einsatzaufkommen oder Einsätze mit absehbar längerer Einsatzdauer.
- (2) Im Fall von Absatz 1 übernimmt die OFL G\u00f6rlitz die Funktion einer ortsfesten Befehlsstelle gem\u00e4\u00df Ziffer 3.2.3 der Feuerwehr-Dienstvorschrift 100 (FwDV 100). Sie disponiert und organisiert diese Auftr\u00e4ge und leitet sie per Funk an die Feuerwehren der Partner weiter. Nach Abschluss der Eins\u00e4tze werden alle Informationen an die IRLS zur\u00fcckgemeldet.

§ 2 Nutzung/Aktivierung und personelle Besetzung der OFL

- Die Nutzung/Aktivierung der OFL erfolgt, sofern keine Aktivierung durch die IRLS gemäß § 1 Abs.
 1 erfolgt, durch den/die (Ober-)Bürgermeister:in, Stadt-/Gemeindewehrleiter:in oder der/dem Einsatzleiter:in der Partner.
- (2) Bei außergewöhnlichen Schadenslagen, Ereignissen und Einsatzaufkommen kann die Nutzung/Aktivierung nach Absatz 1 auch in Absprache mit der/dem (Ober-)Bürgermeister:in oder der/dem Stadt-/ Gemeindewehrleiter:in durch den Landkreis Görlitz als uBRKG-Behörde vorgenommen werden.
- (3) Im Falle von Katastrophenvoralarm oder Katastrophenalarm obliegt die Aktivierung der OFL dem Landkreis Görlitz als uBRKG-Behörde.
- (4) Die OFL Görlitz wird von geschultem Personal betrieben, das von den Partnern gemäß den Anforderungen des Fachkonzeptes "Ortsfeste Landfunkstellen im BRK-Bereich" sowie der Fachempfehlung 6-102-000 "Errichtung und Betrieb von Befehlsstellen" gestellt wird. Die Partner verpflichten sich, durch gemeinsame Ausbildung und Übung den Betrieb der OFL sicherzustellen und übernehmen die Organisation und Durchführung dieser Veranstaltungen zu gleichen Teilen.

§ 3 materiell-technische Ausstattung

- (1) Die OFL wird gemäß den Vorgaben des Fachkonzeptes "Ortsfeste Landfunkstellen im BRK-Bereich" in den geeigneten R\u00e4umlichkeiten der Feuerwache der Berufsfeuerwehr G\u00f6rlitz, Kr\u00f6lstra\u00dfe 26, 02826 G\u00f6rlitz, eingerichtet.
- (2) Die technischen Spezifikationen der OFL Görlitz werden gemäß den geltenden Vorschriften und Standards festgelegt und von der Stadt umgesetzt. Die Gemeinde wird bei Bedarf technische Unterstützung leisten. Änderungen oder Erweiterungen der technischen Spezifikationen bedürfen der Zustimmung beider Partner und werden in gegenseitiger Abstimmung vorgenommen.
- (3) Die Wartung und Instandsetzung der OFL Görlitz, insbesondere der BOS-Funktechnik, obliegt der Stadt.
- (4) Störungen oder Ausfälle der OFL Görlitz werden unverzüglich gemeldet und behoben. Die Partner informieren einander über Störungen oder Ausfälle sowie über durchgeführte Maßnahmen.

§ 4 Finanzierung

(1) Die Kosten für die Errichtung, den Betrieb und die Instandhaltung der OFL Görlitz werden von den Partnern gemeinsam getragen. Die Verteilung der Kosten erfolgt anteilig entsprechend der zuletzt bekannt gegebenen Einwohnerzahl des Statistischen Landesamtes gemäß § 125 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung - SächsGemO). Die Abrechnung der Kosten hat innerhalb von sechs Monaten nach Erstellung zu erfolgen und ist innerhalb von 4 Wochen nach Rechnungslegung zu begleichen. Etwaige Fördermittel werden von der Stadt als den OFL Görlitz bewirtschaftenden Partner im eigenen Namen beantragt.

- (2) Zur Abgeltung der Betriebs- und Ausbildungskosten für den Betrieb der OFL Görlitz zahlt die Gemeinde der Stadt eine jährliche Aufwandspauschale in Höhe von 400,00 EUR. Diese ist bis zum 30.06. des Abrechnungsjahres auf das Konto der Stadtverwaltung Görlitz bei der Sparkasse Oberlausitz Niederschlesien IBAN DE88 8505 0100 0000 0054 10 BIC WELADED1GRL Verwendungszweck: Landfunkstelle zu überweisen.
- (3) Die Höhe der Betriebs- und Ausbildungskosten alle 2 Jahre zu prüfen und bei Bedarf anzupassen.
- (4) Im Falle der Nutzung/Aktivierung in den Fällen nach §§ 1, 2 Absätze 1 3 dieser Zweckvereinbarung vereinbaren die Partner eine Kostenfreiheit nach § 69 Abs. 2 Nr. 8 SächsBRKG, soweit Einsatz oder Einsätze der Partner unentgeltlich nach § 69 Abs. 1 SächsBRKG erfolgen.

§ 5 Verantwortlichkeiten

- (1) Die Stadt ist für die technische Einrichtung und den Betrieb der OFL Görlitz zuständig und trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Funktionsfähigkeit der OFL Görlitz.
- (2) Die Gemeinde ist für die rechtzeitige Zahlung der jährlichen Aufwandspauschale gemäß § 4 Absatz 2 dieser Vereinbarung verantwortlich.
- (3) Beide Partner verpflichten sich, eng zusammenzuarbeiten und alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um einen reibungslosen Betrieb der OFL Görlitz sicherzustellen.

§ 6 betriebliche Abläufe und Einsatzleitung

- (1) Die betrieblichen Abläufe der OFL Görlitz werden durch die Partner in einer gemeinsamen Handlungsanweisung festgelegt. Dies umfasst insbesondere Zuständigkeiten, Aufgabenverteilung und Verfahrensweisen innerhalb der OFL Görlitz.
- (2) In der Handlungsanweisung werden die Betriebszeiten der OFL Görlitz gemäß den Einsatzanforderungen und den Verfügbarkeitsanforderungen festgelegt. Dies beinhaltet auch die Organisation der OFL Görlitz, die Einsatzabwicklung, Kommunikationsprotokolle sowie Alarmierungsverfahren. Die Partner verpflichten sich, den Betrieb der OFL Görlitz in

gegenseitiger Abstimmung sicherzustellen und die Handlungsanweisung entsprechend den aktuellen Anforderungen anzupassen.

- (3) Bei gemeindeübergreifenden Ereignissen obliegt die Einsatzleitung der Stadt, ansonsten dem jeweiligen Partner.
- (4) Der/die Einsatzleiter:in ist gegenüber dem/der (Ober-)Bürgermeister:in der Partner melde- und berichtspflichtig. Der/die örtlich zuständige (Ober-)Bürgermeister:in kann der diensthabenden Einsatzleitung Weisungen erteilen.

§ 7 Datenschutz und Sicherheit

- (1) Die Partner verpflichten sich, alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und sicherzustellen, dass personenbezogene Daten gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen geschützt werden.
- (2) Die OFL Görlitz ist mit angemessenen Sicherheitsvorkehrungen auszustatten, um den Schutz vor unbefugtem Zugriff, Manipulation oder Diebstahl von Daten sowie vor sonstigen Bedrohungen der Informationssicherheit zu gewährleisten.
- (3) Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten innerhalb der OFL Görlitz sind die Grundsätze der Datenminimierung, Zweckbindung, Richtigkeit, Speicherbegrenzung und Integrität sowie Vertraulichkeit gemäß den einschlägigen Datenschutzbestimmungen zu beachten.
- (4) Die Partner verpflichten sich, regelmäßige Sicherheitsüberprüfungen durchzuführen und bei Bedarf entsprechende Maßnahmen zur Verbesserung der Datensicherheit zu ergreifen.
- (5) Bei der Übermittlung von Daten zwischen der OFL Görlitz und anderen Stellen sind geeignete Verschlüsselungsverfahren zu verwenden, um die Vertraulichkeit und Integrität der Daten zu gewährleisten.

§ 8 Haftung und Versicherung

- (1) Jeder Partner haftet für Schäden, die er durch schuldhafte Verletzung seiner Pflichten gemäß dieser Vereinbarung verursacht.
- (2) Im Falle eines Schadensfalles sind die Partner verpflichtet, einander unverzüglich zu informieren und bei der Schadensregulierung kooperativ zusammenzuarbeiten.

§ 9 Dauer und Kündigung

(1) Diese Zweckvereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch beide Partner nach Genehmigung durch das Landratsamt Görlitz in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit, sofern nicht anders vereinbart.

- (2) Die Partner k\u00f6nnen diese Zweckvereinbarung jederzeit durch schriftliche Vereinbarung gemeinsam und einvernehmlich \u00e4ndern oder beenden.
- (3) Eine Kündigung dieser Zweckvereinbarung ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten möglich. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (4) Bei einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund ist eine Kündigungsfrist nicht einzuhalten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei schwerwiegender Verletzung der in dieser Zweckvereinbarung festgelegten Pflichten eines Partners.

§ 10 Schriftform, Zugang von Erklärungen, Teilunwirksamkeit

- (1) Sämtliche Vereinbarungen zwischen den Partner mit Ausnahme der noch zu erstellenden gemeinsamen Handlungsanweisung nach § 6 Abs. 1 und 2 sind in dieser Zweckvereinbarung enthalten. Weitergehende Vereinbarungen bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung oder den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- (2) An den anderen Partner gerichtete Erklärungen nach dieser Zweckvereinbarung sind schriftlich oder per Mail abzugeben.
- Die Nichtigkeit, Undurchsetzbarkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung, auch sofern diese später in die Zweckvereinbarung aufgenommen oder in einem Nachtrag geregelt werden, berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen, nichtigen oder undurchsetzbaren Bestimmung werden die Partner eine Bestimmung vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was nach dem Sinn und Zweck der unwirksamen, nichtigen oder undurchsetzbaren Bestimmung gewollt ist. Gleiches gilt:
 - für unbeabsichtigte Regelungslücken; in diesem Fall vereinbaren die Partner eine Bestimmung, die dem am nächsten kommt, was nach dem Sinn und Zweck der vorliegenden Zweckvereinbarung geregelt worden wäre, wenn die Partner von der Regelungslücke gewusst hätten; oder
 - sollte eine Bestimmung der vorliegenden Zweckvereinbarung hinsichtlich einer Zeitspanne oder eines in der Zweckvereinbarung festgelegten Verhaltens unwirksam sein, so vereinbaren die Partner eine Zeitspanne bzw. ein Verhalten, was rechtlich zulässig ist und dem ursprünglich Vereinbarten am nächsten kommt.

§ 11	Anwendbares Recht, Erfüllungsort,	Gerichts	stand		
(1)	Alle aufgrund des bzw. im Zusammen Rechtsstreitigkeiten unterliegen dem deuts			Zweckvereinbarung	entstehenden
(2)	Erfüllungsort ist Görlitz.				
(3)	Der Gerichtsstand für alle aufgrund des bz entstehenden Rechtsstreitigkeiten, im Hink kann, befindet sich beim Verwaltungsgeric	lick auf die	keine :		
Görlitz	tz, den ۸	larkersdor	f, den		
Große	e Kreisstadt Görlitz	Ger	neinde	Markersdorf	

Octavian Ursu

Oberbürgermeister

......

Silvio Renger

Bürgermeister

Aufgrund der nicht planbaren Entwicklung der Kosten für Strom, Heizung und Wasser wurden mit der Abrechnung 2022 die Betriebskostenvorauszahlungen für die Mieter eher hoch angesetzt um mögliche Nachzahlungen so gering wie möglich zu halten.

Da die tatsächlichen Kosten niedriger ausfielen als geschätzt, ergaben sich überdurchschnittlich viele Erstattungen aus Betriebskostenvorauszahlungen im Rahmen der Betriebskostenabrechnung 2023. Der Planansatz im Erstattungskonto reicht somit nicht aus.

Beschlussantrag

Vorlage Nr. 07-12/2024 der Tagung des Gemeinderates der Gemeinde Markersdorf am 12.12.2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Markersdorf beschließt überplanmäßige Ausgaben für Betriebskostenerstattungen aus kommunalen Objekten

Ausgaben:	11.13.05.00/424102 (724102)			17.000,00 €	
Deckung: 11.13.05.00/341100 (641100) Mehreinnahmen aus BK-Vorauszahlungen				10.000,00 €	
	11.13.05.00/348710 (648710)	•		3.000,00 €	
	Mehreinnahmen aus BK-Nachzahlungen 11.13.05.05/348700 (648700)			4.000,00 €	
	Mehreinnahmen aus BK-Erstattung im Obj			17.000,00 €	
Abstimmung	gsergebnis:	16	Stimmberechtigte		
	davon		Stimmbered	htigte anwesend	
		_	Ja – Stimmen		
			Nein – Stim	men	
			Stimmenthaltungen		
Bemerkung: Aufgrund des § 20 SächsGemO war(en) Mitglied(er) des Gemeinderates von d Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.					
Bestätigt:					

S. Renger Bürgermeister

Im Sachkonto 424101 werden die Kosten für die Bewirtschaftung aller Objekte der Wohnungsverwaltung (Betriebskostenvorauszahlungen des Vermieters an die Versorger im Jahr 2024) gebucht. Die Preisentwicklungen sind jedoch etwas höher als erwartet, so dass zusätzliche Mittel bereitgestellt werden müssen.

Die Gegenfinanzierung sind die Betriebskostenvorauszahlungen der Mieter, welche 2025 abgerechnet werden.

Beschlussantrag

Vorlage Nr. 08-12/2024 der Tagung des Gemeinderates der Gemeinde Markersdorf am 12.12.2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Markersdorf beschließt überplanmäßige Ausgaben für Betriebskostenvorauszahlungen für kommunale Objekte

Ausgaben:

11.13.05.00/424101 (724101)

15.000,00 €

Deckung:

11.13.05.00/341100 (641100)

15.000,00 €

Mehreinnahmen aus Betriebskostenvorauszahlungen

Abstimmungsergebnis:		16	Stimmberechtigte
	davon		Stimmberechtigte anwesend
		-	Ja – Stimmen
			Nein Stimmen
			Stimmenthaltungen
Bemerkung: Aufgrund des § 20 SächsGemO war(Beratung und Abstimmung ausgesch	(en) Mito nlossen.	glied(er) des Gemeinderates von der

S. Renger Bürgermeister

Bestätigt:

Begründung:	Bea	rün	dur	ıg:
-------------	-----	-----	-----	-----

Im November und Dezember waren erneut bei den Fahrzeugen des Bauhofes größere Reparaturen am Multicar und am Traktor Case erforderlich.

Beschlussantrag

Vorlage Nr. 09-12/2024 der Tagung des Gemeinderates der Gemeinde Markersdorf am 12.12.2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Markersdorf beschließt überplanmäßige Ausgaben für die Unterhaltung der Fahrzeuge des Bauhofes

Ausgaben:	11.16.01.00/425100 (725100)		7.000,00 €
Deckung:	Allgemeine Deckungsmittel		7.000,00 €
Abstimmung	sergebnis:	16	Stimmberechtigte
	davon		Stimmberechtigte anwesend
			Ja – Stimmen
		Secretaria.	Nein – Stimmen
Bemerkung:			Stimmenthaltungen
Aufgrund des	§ 20 SächsGemO war(en) Abstimmung ausgeschlossen.	_ Mite	glied(er) des Gemeinderates von der
Bestätigt:			

S. Renger Bürgermeister

Im Laufe des Jahres kam es zu unplanmäßigen größeren Reparaturen an Feuerwehrfahrzeugen. Diese zusätzlichen Ausgaben können nicht innerhalb des Feuerwehrbudgets gedeckt werden. Es müssen zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Beschlussantrag

Vorlage Nr. 10-12/2024 der Tagung des Gemeinderates der Gemeinde Markersdorf am 12.12.2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Markersdorf beschließt folgende überplanmäßige Ausgaben für die Unterhaltung von Fahrzeugen im Feuerwehrbudget:

Aufwand:

FFW Friedersdorf	12.60.01.02/425100 (725100)	1.200,00 €
FFW DtPaulsdorf	12.60.01.03/425100 (725100)	660,00€
FFW Gersdorf	12.60.01.05/425100 (725100)	1.325,00 €
FFW Holtendorf	12.60.01.07/425100 (725100)	<u>1.850,00</u> €
		5.035.00 €

Deckung:

61.10.01.00/302200 (602200)

Mehreinnahmen Gemeindeanteile Úmsatzsteuer

5.035,00 €

Abstimmung	sergebnis:
------------	------------

16 Stimmberechtigte

davon

Stimmberechtigte anwesend

__ Ja -- Stimmen

Nein – Stimmen

Stimmenthaltungen

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 SächsGemO war(en) ____ Mitglied(er) des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Bestätigt:

S. Renger Bürgermeister

Die Mitarbeiter des Bauhofes wollen im Pausenbereich eine kleine Küche einrichten. Dazu sind neben Material für Eigenleistungen auch Elektriker- und Klempnerarbeiten notwendig.

Im Haushalt 2024 sind hierfür keine Mittel veranschlagt.

Beschlussantrag

Vorlage Nr. 11-12/2024 der Tagung des Gemeinderates der Gemeinde Markersdorf am 12.12.2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Markersdorf beschließt überplanmäßige Ausgaben für die Unterhaltung des Gebäudes des Bauhofes

Ausgaben:

11.16.01.00/421100 (721100)

3.500,00€

Deckung:

61.10.01.00/311100 (611100)

3.500,00€

Mehreinnahmen Allg. Schlüsselzuweisungen

Abstimmungsergebnis:	16 Stimmberechtigte
davo	on Stimmberechtigte anwesend
	Ja – Stimmen
	Nein – Stimmen
Domouleungu	Stimmenthaltungen
Bemerkung: Aufgrund des § 20 SächsGemO war(e Beratung und Abstimmung ausgeschloss	

S. Renger Bürgermeister

Bestätigt:

Im Objekt Grundschule/Hort sind zusätzliche ungeplante Instandsetzungsarbeiten erforderlich. Dies betrifft die Erneuerung der Beleuchtung in den Horträumen (Erneuerung aufgrund von erhöhtem Verschleiß; dabei Umstellung auf LED-Panels) im Zusammenhang mit dem Tausch im Schulbereich.

Die Elektroarbeiten sollen in den Winterferien ausgeführt werden.

Die Mittel werden zusätzlich im Haushalt 2024 benötigt.

Beschlussantrag

Vorlage Nr. 12-12/2024 der Tagung des Gemeinderates der Gemeinde Markersdorf am 12.12.2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Markersdorf beschließt überplanmäßige Ausgaben für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen im Hort "Tintenklecks"

Αι	usg	ıab	en	
	_	A	Ψ.	

36.51.01.01/421100 (721100)

7.000,00 €

Deckung:

61.10.01.00/311100 (611100)

Mehreinnahmen allg. Schlüsselzuweisung

7.000,00 €

Abstimmungsergebnis:	16	Stimmberechtigte
davon		Stimmberechtigte anwesend
		Ja – Stimmen
		Nein – Stimmen
	parameters.	Stimmenthaltungen
Bemerkung: Aufgrund des § 20 SächsGemO war(en) Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.	Mitglied(er	r) des Gemeinderates von der

Bestätigt:

S. Renger Bürgermeister

Im Objekt Grundschule/Hort sind zusätzliche ungeplante Instandsetzungsarbeiten erforderlich. Dies betrifft die Erneuerung der Beleuchtung in den Klassenräumen (Erneuerung aufgrund von erhöhtem Verschleiß; dabei Umstellung auf LED-Panels) und den Austausch der Verglasung im Anbau auf der Seite zum Verkehrsgarten.

Beide Aufträge müssen aus Sicherheitsgründen kurzfristig ausgelöst werden. Die Glaserarbeiten werden im Dezember, die Elektroarbeiten in den Winterferien ausgeführt.

Die Mittel werden zusätzlich im Haushalt 2024 benötigt.

Beschlussantrag

Vorlage Nr. 13-12/2024 der Tagung des Gemeinderates der Gemeinde Markersdorf am 12.12.2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Markersdorf beschließt überplanmäßige Ausgaben für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen in der Grundschule Markersdorf

Αı	180	iah	en:
,		~~	V

21.11.01.00/421100 (721100)

22.860,00€

Deckung:

61.10.01.00/311100 (611100) Mehreinnahmen allg. Schlüsselzuweisung 22.860,00€

Stimmenthaltungen

Abstimmungsergebnis:		16	Stimmberechtigte
	davon		Stimmberechtigte anwesend
		Bartillarented	Ja – Stimmen
		8.1480******	Nein – Stimmen

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 SächsGemO war(en) ____ Mitglied(er) des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Bestätigt:

S. Renger Bürgermeister

ĸ	AM	MI I	na	III	O .
ᅟ	cu	ıu	nu	un	u.
	- 3				J.

Für den Abschluss des Zuordnungsverfahrens von der BVVG in Pfaffendorf sind ungeplante Kosten im Grunderwerb angefallen.

Beschlussantrag

Vorlage Nr. 14-12/2024 der Tagung des Gemeinderates der Gemeinde Markersdorf am 12.12.2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Markersdorf beschließt überplanmäßige Ausgaben für Ausgaben im Rahmen des Grunderwerbs

Ausgaben:

11.13.04.00/099210/G1113400 (782100)

3.000,00€

Deckung:

Allgemeine Deckungsmittel (Bankbestand)

3.000,00€

Abstimmungsergebnis:		16	Stimmberechtigte
	davon	_	Stimmberechtigte anwesend
		_	Ja – Stimmen
		-	Nein – Stimmen
		-	Stimmenthaltungen
Bemerkung: Aufgrund des § 20 SächsGemO war Beratung und Abstimmung ausgesch		_Mitglied(e	er) des Gemeinderates von der

Bestätigt:

S. Renger Bürgermeister



Beschlussantrag

Vorlage Nr. 15-12/2024 der Tagung des Gemeinderates der Gemeinde Markersdorf am 12.12.2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Markersdorf beschließt überplanmäßige Ausgaben für Geschäftsaufwendungen im Meldeamt

Ausgaben:

12.22.01.00/443100 (743100)

2.500,00€

Deckung:

12.22.01.00/331100 (631100) Mehreinnahmen Meldeamt

2.500,00 €

· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		
Abstimmungsergebnis:	16	Stimmberechtigte
davon		Stimmberechtigte anwesend
	_	Ja – Stimmen
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		Nein – Stimmen
		Stimmenthaltungen
Bemerkung: Aufgrund des § 20 SächsGemO war(en) Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.	Mitglied(er) des Gemeinderates von der

Bestätigt:

S. Renger Bürgermeister

Bearundung:

Für die Planung des Kreuzungsbereiches Kirchstraße/B6 wurde der Auftrag an das Ingenieurbüro K. Langenbach Dresden GmbH vergeben. In der Haushaltsplanung wurden für das Jahr 2024 jedoch nur 25 T€ vorgesehen. Da die Auftragssumme diesen Betrag übersteigt, müssen noch zusätzliche Mittel im Jahr 2024 bereitgestellt werden.

Die Ausgaben werden in voller Höhe durch das LaSuV erstattet.

Beschlussantrag

Vorlage Nr. 16-12/2024 der Tagung des Gemeinderates der Gemeinde Markersdorf am 12.12.2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Markersdorf beschließt überplanmäßige Ausgaben für die Planung im Rahmen der Maßnahme "Ausbaus Kreuzungsbereich B6/Kirchstraße"

Α.		L		
Αl	JSC	ıab	er	I.

54.40.01.00/099520/S5440101 (785120)

4.017,00 €

Deckung:

54.40.01.00/219110/S5440101 (681100) Erstattung durch das Land Sachsen (LaSuV) 4.017,00 €

Abstimmungsergebnis:		16	Stimmberechtigte
·	davon		Stimmberechtigte anwesend
		-	Ja – Stimmen
			Nein – Stimmen
·			Stimmenthaltungen

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 SächsGemO war(en) ____ Mitglied(er) des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Bestätigt:

S. Renger Bürgermeister

In der Kita Wirbelwind hat der Bauhof im Sommer zahlreiche Reparaturen und liegengebliebene Projekte in der Außenanlage realisiert. Diese Arbeiten waren in diesem Umfang nicht in der Haushaltsplanung vorgesehen.

Die Mittel werden zusätzlich im Haushalt 2024 benötigt.

Beschlussantrag

Vorlage Nr. 17-12/2024 der Tagung des Gemeinderates der Gemeinde Markersdorf am 12.12.2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Markersdorf beschließt überplanmäßige Ausgaben für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen in der Kita "Wirbelwind"

Ausgaben:

36.51.01.02/421100 (721100) 3.200,00 € 36.51.01.02/423100 (723100) 680,00 €

3.880,00 €

Deckung:

36.51.01.02/314103 (614103)

Mehreinnahmen Zuschuss Betreuung I-Kinder

3.880,00 €

Abstimmungsergebnis:		16	Stimmberechtigte
	davon		Stimmberechtigte anwesend
			Ja – Stimmen
•.		P	Nein – Stimmen
			Stimmenthaltungen

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 SächsGemO war(en) ____ Mitglied(er) des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Bestätigt:

S. Renger Bürgermeister

In der Abrechnung wurden mehr Kinder unserer Gemeinde in Einrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes betreut als zur Haushaltsplanung bekannt war. Deshalb müssen zusätzliche Mittel für die Übernahme von Gemeindeanteilen und die Weiterleitung von Landeszuschüssen in den Haushalt eingestellt werden.

Beschlussantrag

Vorlage Nr. 18-12/2024 der Tagung des Gemeinderates der Gemeinde Markersdorf am 12.12.2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Markersdorf beschließt überplanmäßige Ausgaben für Fremdkinder

Ausgaben:

36.51.01.06/445200 (745200)

18.000,00€

Deckung:

36.51.01.06/348200 (648200) Mehreinnahmen Abrechnung Fremdkinder 18.000,00€

Abstimmungsergebnis:		16	Stimmberechtigte
	davon		Stimmberechtigte anwesend
			Ja – Stimmen
		_	Nein – Stimmen
		<u></u>	Stimmenthaltungen

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 SächsGemO war(en) _____ Mitglied(er) des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Bestätigt:

S. Renger Bürgermeister

Anlage zu Beschluss-Nr. 18-12/2024

überplanmäßige Ausgaben Fremdkinder

		Jahr	
	2023	20	024
. · :	(Abrechnung)	Plan	Hochrechnung
Einnahmen	176.651,50 €	100.000,00€	125.000,00€
Ausgaben	237.602,39 €	192.000,00€	210.000,00€
Saldo	- 60.950,89 €	- 92.000,00€	- 85.000,00 €

Zur Haushaltsplanung 2024 fehlten sowohl die Abrechnung Strom 2022 und 2023 als auch die Festsetzung der Vorauszahlungen. Deshalb konnten die Planansätze nur näherungsweise ermittelt werden.

Es werden zusätzliche Mittel im Haushalt 2024 benötigt.

Beschlussantrag

Vorlage Nr. 19-12/2024 der Tagung des Gemeinderates der Gemeinde Markersdorf am 12.12.2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Markersdorf beschließt überplanmäßige Ausgaben für die Bewirtschaftung des Objektes der Grundschule Markersdorf

Αι	ısg	ab	en:
	~ 1	~~	~

21.11.01.00/424100 (724100)

3.350,00 €

Deckung:

21.11.01.00/348700 (348700)

Mehreinnahmen aus BK-Abrechnung 2023

3.350,00 €

		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
Abstimmungsergebnis:	16	Stimmberechtigte
davon		Stimmberechtigte anwesend
		Ja – Stimmen
		Nein – Stimmen
	. —	Stimmenthaltungen
Bemerkung: Aufgrund des § 20 SächsGemO war(en) Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.	_ Mitglied(er) des Gemeinderates von der

S. Renger Bürgermeister

Bestätigt:

Die Erneuerung der EDV-Technik im Rathaus soll im Januar 2025 erfolgen, da für die derzeitigen Betriebssysteme keine Softwareupdates mehr verfügbar sind. In diesem Zusammenhang müssen auch neue Office-Lizenzen erworben werden.

Die Beschaffung erfolgt mit entsprechendem zeitlichem Vorlauf, damit der Tausch der Geräte vor Ort möglichst wenig Zeit in Anspruch nimmt.

Die Erneuerung war erst für Ende 2025 vorgesehen, weshalb keine Mittel für den Lizenzerwerb im Haushalt 2024 eingestellt sind.

Die nötigen Ausgaben sind zusätzlich investiv im Haushalt 2024 einzustellen.

Beschlussantrag

Vorlage Nr. 22-12/2024 der Tagung des Gemeinderates der Gemeinde Markersdorf am 12.12.2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Markersdorf beschließt außerplanmäßige Ausgaben für den Erwerb von Office 2024 Lizenzen

Ausgaben:	11.12.01.00/09	(783200)	5.440,00 €	
Deckung: Allgemeine Deckungsmittel (Bankbestand)				5.440,00 €
Abstimmun	gsergebnis:		16	Stimmberechtigte
		davon		Stimmberechtigte anwesend
			Parket and	Ja – Stimmen
			Enistratual .	Nein – Stimmen
				Stimmenthaltungen

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 SächsGemO war(en) ____ Mitglied(er) des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Bestätigt:

S. Renger Bürgermeister

Durch den Staatsbetrieb Sachsenforst wird jährlich ein Wirtschaftsplan für die Bewirtschaftung des Waldbesitzes der Gemeinde Markersdorf vorgelegt. In den letzten Jahren waren die Ergebnisse der Bewirtschaftung immer positiv, da mehr Holz verkauft werden konnte als geplant war.

Die Kosten werden in die Haushaltsplanung aufgenommen.

Dieser Plan ist vom Gemeinderat zu bestätigen.

Beschlussantrag

Vorlage Nr. 23-12/2024 der Tagung des Gemeinderates der Gemeinde Markersdorf am 12.12.2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Markersdorf beschließt den vom Staatsbetrieb Sachsenforst vorgelegten Wirtschaftsplan 2025 für die Bewirtschaftung des Waldes der Gemeinde Markersdorf.

Abstimmungsergebnis:	16 Stimmberechtigte
davon	Stimmberechtigte anwesend
	Ja – Stimmen
	Nein – Stimmen
	Stimmenthaltungen
Bemerkung: Aufgrund des § 20 SächsGemO war(en) Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.	_Mitglied(er) des Gemeinderates von der
Bestätigt:	

S. Renger

Bürgermeister

Jährlicher Wirtschaftsplan für den körperschaftlichen Waldbesitz

Gemeinde Markersdorf.

Forstbetrieb 2251

Wirtschaftsjahr 2025

Grunddaten Fliache Forstbefrieb gesamt
Vertragshäche (FIBE) kostenofflohtig)
Hiebssätz gesamt
Gesamteinschlag (im REZ)
Rriegerlache (im REZ)
Erntenutzungsfläche (im REZ)
Verrungungsfläche (im REZ)
Verrungungsfläche (im REZ)
Forsteinnchlungszeltraum (REZ)

27.1 ha 14,7 ha 2,4 Efmtatha 352 Efm 7.5 ha

2016 bis 2025

Naturalplan

	Elns	ĊNĐO		egila Sec	timente (m²)]		Verjungung	Kulturpflaga	Jung- wuchspil,	Jung- bestandspf)	Durch-	Ernle- nutzung
	[fmj]	[fm/a'ha]	L	ĹAS/PAL	IŞ/IL	BR	[ha]	[66]	[ha]	[ha]	(hé)	That
Plan	20	1.4	O	Ö	0	20	0,0	0,0,	0,0	0,0	0.0	0.0

Finanzolan

Arbeltsbereich	₽lan
and the second s	(C)
Elmahmen	
Ellöse aus Holzverkauf	400 €
Nebennutzungen	0.€
Jagdbetrieb	0.6
Zuschüsse Land	Û.
Summe Einnahmen	400 €
Ausgaben	
Holzernte	Ò\$
Bestandesbegründung	.0.€
Waldpflege	0.5
Waldschutz	Ø€
Waldersöhlléßung	0€
Verkehresicherung	D.C.
Sonstiges	n n
Verwaltungskosten	265 €
Summe Ausgaben	265 €
Summe:	135 €

Anmerkung:

Die Verwaltungskösten belinhalten hicht den Grundstederbetrag und den Beltrag zur Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau,

Die Kosten und Erlöse wurden als Nettobeträge kalkullert.

augestellt Forstbezirk Neustadt Karl-Liebkhecht-Straße 7 01844 Neustadt in Sachsen Garriage , Telefon: 03596/5857-0, Fax: 6857-09 26.77.26 Ünterschrift Ort, Datum Stempel

gemäß § 48 Abs. 4 SächsWaldG beschlossen und bestätigt: Ort, Datum Unterschrift

C A S
8
在《世 》。
8 5 5 5
5.0.5.5
<u> </u>
Ø
Ti.
0.163
Employed
in the second
G
Ti .

Holzeinschlags- und Erlösplanung:

N sid HS
1 1

Francis	Angeles (Alexandre)
20,00	8 8
Ö	3
N	©
f	A 10
ł	
ŀ	
H	
30,00	5
13	湿 结
18	S. 14
'	
l l	10 5 1
	150
li .	(A)
10	6 *
40,00	0 8
9	
14	
l.	Sec. 25
ŀ	影機
ł	
١_	2 6
80,09	88
١ö	5 3
ĮΦ	漆像
1	建物
1	
l	
00'0	
오	e w
8	建模
10	
ł	
1	
8	201
lo	6
8	Ø 4.
9	(E) (E)
1	100
ı	20 M
3334	
X	
	्रवाहे इ.स.
	e Sojiejij
	e sojiejwe
	e de la companya de l La companya de la co
	o openimesos Positivos
	Economics S
	Section (1997)
	Gesetinisados e
	o opioiwesoo opioiwesoo
	ට SOUBTURESES
	eseantienos e
	Secondary Company (Secondary)
	ල opiejwesලල ම ප්රමෘති
	දු soue) weses
inlanding production of the second	esemientos estántos
Solition in the second	Entrance (Entrance of the Control of

-Vahi Hoher Wirtschaftsplankurgenakonnerschaftlichen Waldhesin

Gemeinde Wärkersdorf

Wirtschaffslahr

3
ä:
ının
eldzı
Finanzplanung:

						benja	Ergebnis	Beinerkörgen
			Nosten (JE	Summer	Edwagiller	Secondary of the second		and a superior of the superior
Holzeinschlag	LL LL LL LL LL LL LL LL LL LL LL LL LL	00	Contraction of the second	September 1	Strange Charge the	の対象が対象を	WEST PROPERTY.	
Stemmholz	i i	3 6	18	0,00		4	400,00	The state of the s
Stammholzabschnitte	3 1	5 6	23,00	0,00		00'0	00,00	
Palettenholz		5 6		0,00		00,0	00'0	
Industrieholz		3 0	23,00	00'0		00.0	00'0	
Brennholz		Ö	20,00	0,00	30,00	00'0	00'0	
	E	20	00 00 00 00 00 00 00 00 00 00 00 00 00	0,00	20,00	75	400 00	400 00 Spilystylestyles bank Bankof
Hesteridespegranding	Eff.	0,0		00'0			000	control pew paulin
Waldpriege	ng eg			0.00		200	000	
Kulturpflege	ha	0.0	000	000		20,5	ກິດ	
Jungwuchspflege	Ed	C		000			0,00	
Jungbestandespflege (ohne Holznutzung)	ha	Ċ		3 6			00'0	
Waldschutz	40011917	25		0,00			00'0	
Walderschließung	in and	1		Da'n		0,00	0,00	
Vorbohmerinkommen		5	00,0	00'0			00'0	
Mean Salvate and	pausch			000			UU-U	
රුපුවූර	pausch			0.00		טטט	00.0	
Nebennutzungen	pausch		ļ 1	00.0		000	20,0	
Sonstiges				000		0000	6,00	
Verwaltungskosfen				26.60		200	On'n	
forstlicher Revierdienst	iia	14.7	18.00	264 60		000	-264,60	
Witschaftsverwaltung	pausch			0.00		00,00	00,402-	
Wirtschaftsverw. Holzverkauf	H					200	00'0	
Oesamile ruelon Sambar estas estas estas		MODELLA CONTROL		000		200	20.0	

Begründung: Aufgrund von Materialermüdung kommt es immer mehr zu Defekten bei Lampenabdeckungen in der Grundschule. Da die Halterungen wegbrechen, müssen die kompletten Leuchten getauscht werden. Als neue Deckenleuchten sind energiesparendere LED-Panels vorgesehen. Der Tausch erfolgt in allen Klassenräumen und den Horträumen mit Ausnahme des Dachgeschosses. Beschlussantrag Vorlage Nr. 24-12/2024 der Tagung des Gemeinderates der Gemeinde Markersdorf am 12.12.2024 Der Gemeinderat beschließt, Austausch der Beleuchtung im Objekt Grundschule/Hort Markersdie Leistung: dorf telecom-Görlitz GmbH, Am Flugplatz 16a, 02828 Görlitz an die Firma: 24.837,68 € mit einem Bruttoangebotspreis von: Die Fa. telecom-Görlitz GmbH hat das wirtschaftlichste Angebot abgegeben. 16 Stimmberechtigte Abstimmungsergebnis: Stimmberechtigte anwesend davon Ja – Stimmen Nein - Stimmen Stimmenthaltungen Bemerkung: Aufgrund des § 20 SächsGemO war(en) _____ Mitglied(er) des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Bestätigt:

S. Renger Bürgermeister

Im Januar 2025 wird die EDV-Technik der Gemeinde Markersdorf turnusmäßig ausgetauscht, da ab 2025 keine Softwareupdates mehr verfügbar sind.

Die Beschaffung der Lizenzen für MS Office erfolgt separat im Rahmen des Microsoft Rahmenvertrag über das Unternehmen SoftwareOne Deutschland GmbH in Leipzig als Rahmenvertragspartner.

Ein entsprechendes Angebot für 15 Lizenzen wurde im November 2024 angefordert.

Beschlussantrag

Vorlage Nr. 25-12/2024 der Tagung des Gemeinderates der Gemeinde Markersdorf am 12.12.2024

Der Gemeinderat beschließt.

die Leistung:

Beschaffung von 15 Lizenzen Office Standard 2024

an die Firma:

SoftwareOne Deutschland GmbH, Blochstraße 1, 04329 Leipzig

mit einem Bruttoangebotspreis von:

5.439,07 €

Abstimmungsergebnis:	16 Stimmberechtigte
davon	Stimmberechtigte anwesend
	Ja – Stimmen
	Nein – Stimmen
	Stimmenthaltungen
Bemerkung: Aufgrund des § 20 SächsGemO war(en) Abstimmung ausgeschlossen.	Mitglied(er) des Gemeinderates von der Beratung und
Restätint:	

S. Renger Bürgermeister

...